digten und Angeklagten sind Ausdruck und Formen ihrer das Strafverfahren mitgestaltenden Stellung. Die Wahrnehmung dieser und weiterer ihnen zustehender Rechte trägt dazu bei, daß der Beschuldigte und Angeklagte aktiv an dem unter der Leitung der Organe der Strafrechtspflege durchgeführten Strafverfahre\*\* mitwirkt. Pflicht der Organe der Strafrechtspflege ist es, dem Beschuldigten und Angeklagten Gelegenheit zur aktiven Ausübung dieser Rechte zu geben und sie dabei zu unterstützen. Die StPO verlangt die *unbedingte* Verwirklichung der Rechte aller Beteiligten und begnügt sich nicht mit einer formalen Statuierung.

Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten zur Stellungnahme

Das Recht, Stellung zu nehmen und Erklärungen abzugeben, ermöglicht es Beschuldigten und Angeklagten, im Verfahren ihre Auffassung zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung und zu allen mit der Durchführung des Verfahrens zusammenhängenden Fragen vorzubringen. Damit erhalten die Organe der Strafrechtspflege eine wichtige Möglichkeit, das Wissen, Denken, Fühlen und Handeln des Beschuldigten und Angeklagten kennenzulernen.

Der Gewährleistung ihres Rechts auf Stellungnahme dienen insbesondere folgende Vorschriften:

- a) Paragraph 47 Abs. 2 StPO bestimmt, daß dem Beschuldigten und dem Angeklagten bei der Vernehmung zur Sache Gelegenheit zu geben ist, sich zusammenhängend zur erhobenen Beschuldigung zu äußern. Diese Vorschrift wird durch § 105 Abs. 4 und 5 StPO für das Ermittlungsverfahren ergänzt und konkretisiert. Dabei wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ausräumung des Verdachts hingewiesen. Entsprechendes gilt für § 126 Abs. 2 StPO, der die richterliche Vernehmung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen regelt, und die nicht in einem bloßen Vorhalt eines Vernehmungsprotokolls des Untersuchungsorgans bestehen darf.
- b) Paragraph 224 StPO ist auf die umfassende, unvoreingenommene Vernehmung des Angeklagten in der gerichtlichen Hauptverhandlung gerichtet, der besondere Bedeutung zukommt, weil das Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme die einzige Grundlage der gerichtlichen Entscheidung darstellt.
- c) Die §§ 230 "Befragung des Angeklagten", 238 "Schlußvorträge" und 239 "Letztes Wort" sichern dem Angeklagten in der Hauptverhandlung, in der über seine strafrechtliche Verantwortlichkeit rechtsverbindlich entschieden wird, das Recht, umfassend zu allen Fragen Stellung zu nehmen und schließlich auch als letzter zu sprechen, bevor sich das Gericht zur geheimen Beratung über die Entscheidung zurückzieht.

Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten, Rechtsmittel einzulegen Grundsätzlich sind alle für den Beschuldigten oder Angeklagten bedeutsamen erstinstanzlichen Entscheidungen anfechtbar, d. h., es besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung durch ein übergeordnetes Organ herbeizuführen. Die Rechtsmittelrechte des Beschuldigten und Angeklagten erweisen sich somit als wesentliche Mittel zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Verteidigung. Beschuldigter und Angeklagter (bzw. Verdächtiger und Verurteilter) haben das